

Merkblatt für Privatversicherte

Aufnahme einer stationären Krankenhausbehandlung in den Oberbergkliniken:

Die Oberbergkliniken Weserbergland, Schwarzwald und Berlin/Brandenburg sind Krankenhäuser im Sinne des § 107 SGB V und führen ausschließlich Krankenhausbehandlungen für die Indikationsbereiche Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik durch. Kur- oder Sanatoriumsbehandlungen werden nicht durchgeführt.

Um eine Behandlung zu Lasten der Privaten Krankenversicherung und/oder ggf. der staatlichen Beihilfe zu erreichen, ist die medizinische Notwendigkeit einer stationären Krankenhausbehandlung durch einen Facharzt für die genannten Indikationsbereiche der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie nachzuweisen (z. B. Facharzt für Psychiatrie & Psychotherapie, Facharzt für psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Facharzt für Psychotherapeutische Medizin, Facharzt für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie).

Folgende Punkte sind bei der Antragstellung zu beachten:

1. **Anamnese des Patienten mit Beschreibung des Schweregrades der Erkrankung incl. ICD 10 Diagnose:**

Bei der Antragsstellung ist die Anamnese mit Beschreibung des Schweregrades der Erkrankung darzustellen. Der Schweregrad der Erkrankung muss derart komplex und tiefgreifend sein, dass eine Heilung mindestens jedoch eine Linderung nur mit den Mitteln eines Krankenhauses zu erreichen ist. Ausschlaggebend ist die Formulierung einer wissenschaftlichen Diagnose, verschlüsselt nach ICD 10, kombiniert mit dem klinischen Zustandsbild des Patienten, welcher nur obigen Schluss zulässt.

2. **In welchem Umfang wurden ambulante Behandlungen, inklusive medikamentöse Therapien durchgeführt:**

Aufgrund der heute gültigen Regel „ambulant vor stationär“ ist im Antrag darzulegen, in welchem Umfang ambulante Behandlungen inklusive medikamentöser Therapien durchgeführt wurden. Wenn möglich ist die Art der durchgeführten Behandlung (Einzel- oder Gruppengespräche, Verhaltenstherapie, psychodynamische Therapie oder psychiatrische Behandlung, Häufigkeit und Dauer) darzustellen.

3. **Aus welchen Gründen muss die Behandlung unter stationären Behandlungen durchgeführt werden und kann nicht im ambulanten Rahmen erfolgen:**

Ergänzend zur Darstellung der Art und Dauer der ambulanten Behandlung ist darzulegen, ob und warum die bereits eingeleitete ambulante Therapie nicht den gewünschten Erfolg gebracht hat und nunmehr eine stationäre Krankenhausbehandlung eingeleitet werden muss.

Bei einer sofortigen stationären Aufnahme ohne ambulante Behandlung muss erläutert werden, warum eine ambulante Therapie von Anfang an keine ausreichende Aussicht auf Erfolg hat und sofort eine stationäre Krankenhausbehandlung eingeleitet werden muss. Gründe hierfür sind u.a. die ausreichende Schwere der Erkrankung, belastendes soziales Umfeld (Beruf, Partnerschaft) oder eine Chronifizierungstendenz des Krankheitsbildes, wenn keine stationäre Aufnahme durchgeführt wird.

4. **Informationen zur Therapie und Dauer der geplanten stationären Krankenhausbehandlung:**

Bei der Therapie in den Oberbergkliniken steht die intensive ärztliche, psychotherapeutische und pflegerische Betreuung im Vordergrund. Die therapeutische Behandlung mit täglichen Einzel- und Gruppengesprächen ermöglichen eine rasche Behandlung der Akutsymptomatik und nach einer ersten Stabilisierungsphase auch die Bearbeitung der zu Grunde liegenden Konflikte. Bei ausreichendem Erfolg der stationären Behandlung, im Regelfall nach 6-8 Wochen, erfolgt die Vorbereitung auf die ambulante Behandlung inklusive Kontaktaufnahme mit dem niedergelassenen Kollegen. Die Dauer der stationären Krankenhausbehandlung sollte bei einer erstmaligen Beantragung auf das notwendige Maß (circa 14 bis 21 Tage) begrenzt werden. Die Verlängerung eines stationären Aufenthaltes ist durch die Oberbergkliniken zu beantragen.

5. **Name und Anschrift des einweisenden Arztes:**

Bei der Antragsstellung ist der Name und Anschrift des einweisenden Arztes zu benennen. Zur Dokumentation und zur fachärztlichen Beantragung stationärer Krankenhausbehandlung ist das Formblatt „Verordnung von Krankenhausbehandlung“ geeignet.